

# **Satzung der „Wettberger Kulturgemeinschaft Katakombe e.V.“**

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „*Wettberger Kulturgemeinschaft Katakombe e.V.*“ Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister (Nr. 6043, Amtsgericht Hannover) eingetragen.

## **§ 2**

### **CHARAKTER**

1. Der Verein arbeitet überparteilich.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Baraufwendungen können erstattet werden.

## **§ 4**

### **ZWECK**

Der Verein verfolgt das Ziel, das kulturelle Leben im Stadtteil Hannover-Wettbergen zu entwickeln und zu stärken.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) die Förderung von Eigeninitiative und kreative Selbsterfahrung in allen Bereichen des kulturellen Lebens,
- b) die Förderung der kulturellen Bildung im Stadtteil,
- c) die Durchführung eines entsprechenden Kultur- und Bildungsangebotes,
- d) die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen.

## **§ 5**

### **MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins können einzelne Personen werden. Ihre Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder
  - c) durch Ausschluss seitens des Vereins.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Mitteilung erklärt werden. Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Ausschluss muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

## § 6

### MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 7

### DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
  - a) Billigung des Jahresberichts
  - b) Billigung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Feststellung des Haushaltsplanes
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl zweier Kassenprüfer
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - k) Satzungsänderungen.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt werden. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
5. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls brauchen sie nicht zugelassen werden.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied und nur aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Wahlen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen.

## § 8

### DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zehn Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner zweijährigen Wahlperiode aus, endet für ein nachgewähltes Vorstandsmitglied die Amtszeit mit der laufenden Wahlperiode.
2. Solange der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hannover-Wettbergen der „Wettberger Kulturgemeinschaft Katakombe e.V.“ die Räumlichkeiten im evangelischen Gemeindezentrum zur Verfügung stellt, entsendet der Kirchenvorstand ein Mitglied als ordentliches Vorstandsmitglied der „Wettberger Kulturgemeinschaft Katakombe e.V.“
  3. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Stadtteil haben.
  4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellv. Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
  5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer seiner Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen, auch wenn sie dem Verein nicht angehören.
  6. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein ein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und führt die Vereinsgeschäfte nach seinen Weisungen.

## § 10

### AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindesten 5/6 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (§4) fällt sein Vermögen an sie ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover-Wettbergen mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung für kulturelle Aufgaben in diesem Stadtteil zu verwenden.

Hannover, den 28.02.2018